

Freitag, den 11. Februar 1825.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.													Stand der Laibach					
Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			ober) unter) 0.	Schuh Zoll	
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend.		Früh 6. gllhr	Mitt. 6. 3Uhr	Abends 6. gllhr			
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.						
Februar.	2	28	1,9	28	1,3	28	1,7	5	—	—	2	0	—	f. heiter	heiter	f. heiter	unt. o	8
	3	28	1,2	28	0,0	27	9,2	2	—	—	3	—	4	wolfig	wolfig	wolfig	= o	8
	4	27	6,4	27	5,1	27	3,2	—	5	—	4	—	1	trüb	Regen	wolfig	= o	6
	5	27	7,0	27	7,0	27	6,3	1	—	—	3	0	—	Nebel	f. heiter	heiter	= o	1
	6	27	7,0	27	7,4	27	8,5	4	—	—	1	2	—	f. heiter	heiter	f. heiter	= o	4
	7	27	11,7	28	1,0	28	2,6	4	—	—	1	0	—	f. heiter	f. heiter	f. heiter	= o	7
	8	28	5,0	28	2,8	28	1,8	4	—	2	—	1	—	heiter	heiter	wolfig	= o	8

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 109.

Verlautbarung

N^{ro}. 1362.

wegen Verleihung einer provisorischen Aufseherstelle in dem hierortigen Provinzial-Strafhause.

In dem hiesigen Provinzial-Strafhause ist die Stelle eines provisorischen Aufsehers, verbunden mit einem Jahresgehälter von 150 fl. M. M., freyer Wohnung, ganzer Montur und dem Genuß eines Deputats von hartem Brennholz und Unschlittkerzen, in Erledigung gekommen.

Diesjenigen, welche diese Anstellung zu erhalten wünschen, haben ihre mit legalen Zeugnissen über ihre bisherige Dienstleistung, vorzüglich gute Moralität volle Kenntniß der kaiserlichen Sprache, als ein unerlässliches Bedingniß, und über ihren guten Gesundheitszustand belegten Gesuche bis 20. Februar d. J. der hiesigen Landesstelle zu überreichen, wobey noch bemerkt wird, daß bey der fraglichen Dienstverleihung auf wirkliche Patentinvaliden, oder auf solche Militär-Individuen, welche sich der Invalidität nähern, in so ferne sie die obangeführten Eigenschaften gehörig nachweisen, besondere Rücksicht genommen werden wird.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 29. Jänner 1825.

Kreisämthliche Verlautbarung.

Z. 116.

K u n d m a c h u n g.

N^{ro}. 861.

(2) Ueber die zum Besufe der Straßen-, Brücken- und Navigations-Conservations-Arbeiten für das Militäriahr 1825 erforderlich beyzustellenden Bauzeugstücke, als Krampen, Schaufeln, Brecheisen 2c. 2c., wird nach erfolgter dießfälligen buchhalterischen Adjustirung, in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 20. Jänner l. J., Z. 592, die öffentliche Minuendo-Versteigerung am 19. des k. M. frühe um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden, wozu diejenigen, welche dieses Bauzeug liefern wollen, hiemit eingeladen werden; der dießfällige Erforderniß-Ausweis, so wie die Licitationsbedingnisse, können in den gewöhnlichen

Amtsstunden bey diesem Kreisamte, die Muster der abzuliefernden Stücke können hingegen bey der k. k. Landesbaudirection alhier in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 29. Jänner 1825.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

N. 3. 1062.

(2)

Nro. 4998.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Leopold Frörentsch in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des vom Dr. Joh. Georg Novak an die Ordre des Franz Kav. Jamnig am 27. August 1758 ausgestellten, 6 Monate nach Dato zahlbaren, seit 31. May 1760 auf das Haus Nro. 236 in Laibach intabulirten Wechsels pr. 200 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten in Verlust gerathenen Wechsel aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowoß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Leopold Frörentsch, obgedachter Wechsel nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 3. August 1824.

N. 3. 619.

E d i c t.

Nro. 2443.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Johann Baptist Villeg, Sohn, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der, angeblich in Verlust gerathenen, dem obgedachten Bittsteller von seinem Vater Johann Baptist Villeg, für die mütterliche Erbschaft unterm 1. May 1799 ausgestellten, und den 26. März 1800 auf das Gut Gallensfeld intabulirten Schuldobligation pr. 1200 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Schuldobligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowoß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Johann Baptist Villeg, Sohn, die obgedachte Schuldobligation sammt dem Intabulationscertificat, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 14. May 1824.

Aemtlliche Verlautbarung.

N. 3. 119.

R u n d m a c h u n g.

Nro. 375.

(2) Einige Hausbesitzer in der Vorstadt Pollana haben sich zur Herstellung des Wasserabzugschanals durch die sogenannten Schneidergärten vereinigt, und den Magistrat ersucht, die vorläufige Minuendo-Licitation dieser Bauulichkeit vorzunehmen.

Die von der löblichen k. k. Landesbaudirection verfaßten Kostenvoranschläge stellen die dießfälligen Erfordernisse:

auf Maurerarbeit mit	161 fl. 40 1/2 fr.
„ Maurermateriale mit	156 „ 59 „
„ Steinmeharbeit sammt Materiale mit	99 „ 26 „
und „ Schmiedarbeit mit	6 „ — „

dar.

Zur Vornahme der Absteigerung wird der 19. d. M. bestimmt, und Jedermann eingeladen, am Rathhause Nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen.

Die Licitationsbedingungen können täglich im magistratischen Expedit eingesehen werden.

Stadtmagistrat Laibach am 1. Februar 1825.

Z. 105. Bekanntmachung. ad Nr. 5389.

(3) Mit hohem k. k. Gubernial-Decrete vom 16. v. M., No. 17589, und löblichen Kreisamts-Intimate vom 29. des nämlichen Monats, No. 11880, wurde zur Sicherstellung des Stadtmauth-Gefälles gegen Uebertretungen in Fällen, wo kein Aerarial-Gefäll zugleich in das Mittheiden kommt, als provisorische Maßregel gestattet, daß bis zur erfolgenden dießfälligen allerhöchsten Resolution, einstweilen von Seite des Stadtmagistrats das Verfahren nach der dießfälligen Instruction vom 2. März 1819 Statt finde, wogegen in Fällen, wenn die Uebertretung der Stadtmauth mit der eines Aerarial-Gefälles zusammenrifft, die Amtshandlung gegen solche Uebertreter der löblichen k. k. Zollgefällen-Administration überlassen bleibt.

Die auf die obervähnte Untersuchung der Gefällsübertreter Bezug habenden §§. der Gefälls-Instruction vom 2. März 1819 sind folgende:

Von den Strafen bey Gefälls-Uebertretungen.

§. 24.

Alle der Entrichtung des Stadtgefälls unterliegende Waaren, sie mögen nun zur Consumption der Stadt oder zum Durchzuge bestimmt seyn, sind im allgemeinen verfallen, wenn sie auf einem verbotenen Seitenwege betreten werden.

§. 25.

Wenn bey der vorgenommenen Beschau die Erklärung falsch befunden wird, so ist das mehr befundene, wenn selbes 1/3tl der Ansage übersteigt, verfallen; übersteigt es aber nicht ein Drittheil, so ist von dem Mehrbefunde zur Strafe der Doppelzoll abzunehmen, und dieses in der Jurten-sowohl, als in der Ausschnittsbolette ersichtlich zu machen.

§. 26.

Eben so ist, wenn bey dem Ausbruche eines Durchfuhrs-Gutes weniger, als die Transito-Bolette enthält befunden wird, das unterwegs abgeladene als verfallen anzusehen, und die Partey zur Bezahlung des zur Zeit herrschenden Werthbetrages zu verhalten.

§. 27.

Nicht minder ist eine gänzlich verschwiegene, oder wenn statt einer angegebenen minder belegten, eine einem höhern Tariffssatze unterworfenen Waare be-

funden wird, als verfallen anzusehen; dieses ist vorzüglich bey Weinen anzuwenden, wenn nämlich feine Weine und Liguers für ordinäre Weine erklärt werden.

§. 28.

Wenn eine zum Durchzuge erklärte Waare in der vorgeschriebenen Zeit nicht ausbricht, sondern in der Stadt ohne vorläufiger Meldung und Entrichtung des Consumo-Zolls verblieben ist, so hat sie zu verfallen, und in Ermangelung derselben ist der Werthsbetrag einzutreiben.

§. 29.

Die dem Verderben unterliegenden und in Beschlagnahme genommenen Waaren, können auf Verlangen der Parthey gegen Erlass des Schätzungswertes und Entrichtung der Gebühren ausgefolget werden.

Von Belohnung des Anzeigers und Ergreifers eines Gefälls-Übertreters.

§. 30.

Diejenigen, welche zur Entdeckung oder Ergreifung der Übertreter dieses städtischen Gefälls Beystand leisten, werden, wenn der Contraband von Seite der Behörden, die darüber zu erkennen haben, für richtig erklärt wird, auf folgende Weise belohnt:

a) Wird der Contraband ohne einer vorläufig erhaltenen Anzeige oder Denuntiation ergriffen, so gebührt dem Ergreifer, es möge nun einer oder mehrere vorhanden seyn, ein Drittheil der Waare oder ihres Werthes, und die übrigen zwey Drittheile werden der Stadtcasse abgeführt.

b) Ist der Contraband von einem angezeigt und von einem andern ergriffen worden, so gebührt jedem derselben ein Drittheil ohne Abzug, und der Stadtcassa fällt ein Drittheil zu. Dieses findet auch Statt, wenn der Anzeiger und Ergreifer eine und die nämliche Person ist, das ist, wenn Jemand einen Contraband vorläufig anzeigt, und nachher selbst ergreift und einbringt; jedoch versteht es sich von selbst, daß ein von der städtischen Cassa besoldeter Beamter beyde dieser Eigenschaften zusammen nicht haben könne, weil ihn auf Hintanhaltung der Schwärzungen schon seine aufhabende Pflicht bindet, folglich er nur auf die Belohnung des Ergreifers Anspruch machen könne.

c) Wird die Schwärzung vom Amte durch Untersuchung entdeckt und zum Verfallspruche geeignet gemacht, so gebührt dem Amte des Angreifers Antheil.

Von der Untersuchung der Gefällsumgehungen und Zuerkennung der Strafen.

§. 31.

Die erste Untersuchung in den Gefällsübertretungen stehet dem nächsten Linienamte, das Erkenntniß der Confiscation der Waare oder dessen Werthsbetrages aber überhaupt dem Stadtmagistrate zu.

§. 32.

Wenn Jemanden eine Waare oder Feilschaft von dem Linienamte selbst weggenommen wird, ist auf der Stelle hievon die Meldung dem betreffenden Herrn

Linien-Commissär machen zu lassen, indessen über die That die Thatbeschreibung aufzusehen, und im Beyseyn des Commissärs das Verhör aufzunehmen.

Nimmt aber ein einzelner Aufseher oder der Revisor eine Waare ab, so muß er demjenigen, dem er die Waare abgenommen hat, das Linienamt nachhaft machen, wohin die Waare abgeliefert wird, damit derselbe, wenn er darüber sich beschweren will, an jenes sich zu wenden weiß.

Der Stadtrevisor und die Aufseher haben gleichfalls eine Thatbeschreibung mit der abgenommenen Feilschaft dem Linienamte zu übergeben, und dieses hat dem Commissär zur Kenntniß zu bringen, und die Untersuchung, wie oben erwähnt worden, vorzunehmen.

§. 33.

Demjenigen, dem eine Waare abgenommen, ist von dem Linienamte eine Bescheinigung, worin die Ursache der Beschlagnahme in Kürze anzumerken ist, auszufertigen.

§. 34.

Sämmtliche Untersuchungsacten sind sodann dem Mauthoberamte zur Beurtheilung vorzulegen, welches dann mit dessen Gutachten dem Stadtmagistrate zur Schlußfassung einbegleitet wird.

§. 35.

Dem Verurtheilten ist dann das gefällte Erkenntniß zuzustellen, welcher Hierüber den Recurs bey dem Stadtmagistrate, der das Recht, die Contrabandstrafe zu mildern oder ganz aufzulösen haben solle, ergreifen kann.

§. 36.

Wenn in Zeit von sechs Wochen über das geschöpfte Verfaßbserkenntniß kein Recurs ergriffen worden ist, so kann zur vorschriftmäßigen Vertheilung und Verrechnung geschritten werden.

Welches in Folge obervährter hoher Gubernial-Verordnung vom 16. v. M. hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird.

Stadtmagistrat Laibach am 18. Jänner 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

J. J. 1059.

E d i c t.

(2)

Vor dem Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland in Unterkrain haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 16. März 1823 verstorbenen Herrn Anton Sterger, gewesenen Oberberittenen in Radenze, entweder als Erben oder Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen von untengesetztem Tage sowenig hierorts selbst oder durch einen Bevollmächtigten anzubringen, widrigens das Verlassenschafts-Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den sich Meldenden eingewortet werden würde, denen es nach dem Gesetze gebührt.

Bezirksgericht Pölland den 23. July 1824.

J. 118.

E d i c t.

Nro. 1679.

(2) Von dem Bezirks-gerichte der Herrschaft Reitsnig wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andrá Couschin, Grundbesitzer zu Jurjoviz, in die ex-

cutive öffentliche Feilbietung der, dem Michael Ponizkar eigenthümlichen, zu Höflern liegenden, der löbl. Grafschaft Auersperg sub Urb. Nr. 766 jinsbaren 1/4tl Kaufrechtshube sammt Zugehör, wegen schuldigen 178 fl. 25 kr. M. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu drey Termine, nämlich der erste auf den 19. Februar, der zweyte auf den 21. März und der dritte auf den 16. April f. J. 1825, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte Höflern mit dem Befehle bestimmt worden, daß, wenn obgenannte 1/4tl Hube bey der ersten und zweyten Versteigerungstragsagung um den Schätzungswertb pr. 230 fl. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 4. December 1824.

B. 1643.

(12)

Lotterie = Anzeige.

Mit hoher Bewilligung

wird

eine neue Anzahl von 3000 Stück Gratis = Gewinnst-Losen, die alle ohne Ausnahme gewinnen müssen,

bey der großen Lotterie

der vier Häuser in Baden

und einer herrschaftlichen Besizung im Viertel o. d. Mannhards-Berg, deren Ziehung den 10. März 1825, wo nicht früher,

unabänderlich Statt findet,

ausgegeben.

Die vielfältigen großen und sehr bedeutenden Vortheile dieser Lotterie sind von dem verehrlichen Publicum, sowohl im In- als auch im Auslande (durch die Begünstigung des öffentlichen Losse = Verkaufs), vergestalt anerkannt und gewürdigt worden, daß bereits seit einiger Zeit die 6000 Stück rothen Gratis = Gewinnst-Lose, deren jedes einen sichern gewissen Gewinn machen muß, gänzlich vergriffen wurden. Seitdem sind uns von einer sehr namhaften Anzahl Spiellustiger unausgesetzt wiederholte lebhafteste Wünsche bezeugt und geäußert worden, sich noch in den Besitz dergleichen gewinnender rothen Gratis-Lose setzen zu können. Um nun einerseits diesem dringenden Verlangen zu entsprechen, anderseits aber diese Verlosung in dem bisher so vorzüglich ausgezeichneten glücklichen Fortgange zu erhalten, sieht sich der Eigenthümer der Realitäten entschlossen, eine neue Anzahl von 3000 Stück ebenfalls roth gedruckten, den früheren 6000 Stück ganz gleich kommenden, rothen Gratis-Gewinnst-Losen zu bestimmen, ohne da-

durch die in diesem Spiele enthaltene Total = Summe der Lose zu vermehren, und hiezu die hohe Bewilligung erhalten.

Diese neuen 3000 Stück rothen Gratis = Gewinnst = Lose, deren Nummern vom ganzen Spiele ausgeschieden, und durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden, werden, gleich den frühern 6000 Stück Gratis = Gewinnst = Lossen, zwey Mahl gezogen, genießen daher nicht nur alle dieselben Rechte und Vortheile wie die schwarzen, sondern diese 3000 Gratis = Gewinnst = Lose müssen noch insbesondere, jedes ohne Ausnahme, laut nachstehender neuen Be-theilung, einen sichern Gewinn machen, nämlich:

1	Treffer von 400 Stück Ducaten in Golde	400 St. Duc.
1	= = 100	= = 100 = =
2	= = 50	= = 100 = =
4	= = 25	= = 100 = =
1992	= = 1	= = 1992 = =
1000	= = einem halben Souverain'dor in Golde	
	= = 1000 St. halbe Souverainsdor	
	= = in Golde	

3000 Treffer, im Gesammtbetrage von 1000 Stück halben Souverainsdor in Golde und 2692 St. f. f. Ducaten in Golde.

Von heute an erhalten demnach alle jene, die 10 Stück schwarze Lose auf ein Mahl gegen gleich bare Bezahlung abnehmen, ein rothes Gratis = Gewinnst = Los unentgeltlich, und zwar in so lange, als die hiezu bestimmte neue Anzahl von 3000 Stück rothen Gratis = Gewinnst = Lossen nicht vergriffen ist.

Nachdem aber für einen großen Theil dieser neuen 3000 Stück gewinnender rothen Gratis = Gewinnst = Lose schon zum Voraus zahlreiche Bestellungen gemacht sind, so hält das unterzeichnete Großhandlungshaus es um so mehr für seine Pflicht, das geehrte Publicum hierauf aufmerksam zu machen, als dasselbe mit aller Gewißheit voraussieht, daß auch diese neue Anzahl von 3000 Stück Gratis = Gewinnst = Lossen in kürzester Zeitfrist vergriffen seyn wird.

Vier bedeutende Realiäten = Gewinne, mit so zahlreichen großen Geldtreffern, hat noch keine frühere ähnliche Auspielung ausgewiesen, es sind nämlich zu gewinnen:

1	Treffer, das größte Haus in Baden, Nro. 82, der Frauenhof genannt, und die ständische Besizung des Pschönischen Dominical-Zehents im Viertel o. d. M. B., oder als Ablösungs-Summe	200,000 fl. W. W.
1	= Das große Haus, Nro. 83, ebenfalls in Baden, mit vollständiger prächtiger Einrichtung, oder eine Ablösung von	60,000 = =
1	= Das große Haus, Nro. 42, ebendasselbst, mit vollständiger Einrichtung, oder als Ablösungs-Summe	30,000 = =
1	= Das Haus Nro. 77, ebendasselbst, oder als Ablösung	15,000 = =
	und ferner:	
1	= von baren	10,000 = =
1	= = =	5,000 = =
4594	= in barem Geldbetrage von	73,040 = =
4600	Treffer in einem Gesamtbetrage von	393,040 fl. W. W.
9000	Gewinnste der 9000 Stück rothen Grattis-Gewinnst-Lose in Ducaten und halben Souverains oder in Golde, oder in	151,701 fl. 40 kr. W. W.
13,600	Treffer im Gesamtbetrage von	544,741 fl. 40 kr. W. W.

Bei diesen anschaulichen Vortheilen hat das unterzeichnete Großhandlungshaus jede weitere Anempfehlung dieser Lotterie für überflüssig.

Wien, den 10. December 1824.

Das Los kostet 10 fl. Wiener Währung, oder 4. fl. C. M.
M. Lachenbacher et. Comp.

In Laibach sind diese Lose sammt Spielplänen in der Tuch- und Schnittwaaren-, dann aller Art Papier-, Schreib- und Zeichnungs-Requisiten-Handlung des Gefertigten zu haben.

Ignaz Bernbacher.

3. 89.

K u n d m a c h u n g;

betreffend die Versteigerung der zum steyermärkischen Studienfonde gehörigen, in Kärnthén, Klagenfurter Kreises liegenden Parzelle der illyrischen Staats Herrschaft Millstatt, welche von dem Verwaltungsamte der ehemahligen kärnthnerischen Staats Herrschaft Althofen verwaltet wird.

Den 28. Februar 1825, Vormittag um 10 Uhr wird in der k. k. Burg zu Grätz im Gouvernements-Kathsaale die zum steyermärkischen Studienfonde gehörige, in Kärnthén, Klagenfurter Kreises liegende Parzelle der illyrischen Staats Herrschaft Millstatt, welche von dem Verwaltungsamte Althofen verwaltet wird, öffentlich ausbebothen und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Der Ausrufspreis ist 192 fl. C. M., das ist: Ein Hundert Zwey und Neunzig Gulden Conv. Münze.

Die Bestandtheile dieser Gült bestehen in 24 rückfälligen Unterthanen und 2 Zulehen im Werbbezirke Wulroß und Albeck, welche 23 fl. 12 2/4 kr. W.W. Urbarzins, 25 fl. 12 kr. W.W. Robathrelution, und an Zehentreue 113 fl. 8 3/4 kr. W.W. entrichten; dann 1 1/2 Tag Fuhrrobath leisten.

Endlich

die Kauffrengelder, Mortuarien und stipulirten Ehrungen zu bezahlen haben.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Kärnthén Realitäten zu besitzen fähig ist. Denjenigen, welche nicht landtafelfähig sind, kommt hierbey, wenn sie diese Gült erstehen, für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die Allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, folglich 19 fl. C. M. bey der Versteigerungscommission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Wer-

(3. Beyl. Nr. 12. d. 11. Februar 1825.)

B

the zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte als bewährt befundene fideijussorische Sicherstellung beizulegen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Die Hälfte des Kauffschillings ist gleich nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Die andere Hälfte des Kauffschillings kann gegen dem, daß sie auf die Gült ordentlich versichert und mit Fünf vom Hundert in C. M. verzinset wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung der Gült, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingungen, können täglich bey der k. k. steyerm. kärnthn. Staatsgüter-Administration nächst der k. k. Burg im sogenannten Vicedomhause eingesehen werden.

Von der k. k. steyerm. kärnthn. Staatsgüter-Veräußerungscommission, Grätz am 12. Jänner 1825.

Anton Schürer v. Waldheim,
kaiserl. königl. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 90.

(3)

ad Nr. 8.

St. G. B.

K u n d m a c h u n g;

betreffend die zur Versteigerung der zum steyermärkischen Studienfond gehörige, in Kärnthn, Klagenfurter Kreises liegenden Parzelle der illyrischen Staatsherrschaft *Millstatt*, welche von dem Verwaltungsamte der k. k. kärnthnerischen Staatsherrschaft *Vittring* verwaltet wird.

Den 28. Februar d. J. Vormittag um 10 Uhr wird in der k. k. Burg zu Grätz im Gouvernements-Rathssaale die zum steyermärkischen Studienfonde gehörige, in Kärnthn, Klagenfurter Kreises liegende Parzelle der illyrischen Staatsherrschaft *Millstatt*, welche von dem Verwaltungsamte

der k. k. kärnthnerischen Staats Herrschaft Viktring verwaltet wird, öffentlich feilgebothen und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Der Ausrufspreis ist 5831 fl. 5 kr. C. M., das ist: Fünf Tausend Acht Hundert Ein und Dreyßig Gulden 5 kr. Conv. Münze.

Die Bestandtheile dieser Gült sind: 35 Unterthanen und 7 Zulehen.

Diese entrichten:

An Urbarszins		72 fl. 39 3/4 kr. W. W.
= Robathgeld		29 = 46 = —
= Zinsgetreidereuition		160 = 8 = —

Der Klaubzehent bey mehreren Zehentholden in den Gemeinden Gortschach, Schießling und Sellach, des Bezirkes Pörschach und Reuttschach.

Der Sackzehent mit

1	Mehren	13 1/3 m. Weizen,
59	—	13 1/3 = Korn,
47	—	14 4/9 = Gerste oder Hirse,
64	—	6 2/9 = Hafer,
12	—	= Haiden und
		3 kr. W. W. im Gelde.

An Kleinrechten:

2	Schweinschultern,
1	Henne,
4	Hendl,
60	Stück Eyer,
12	Pfund Hechten,
177	Stück Reinaugen.

An Burgfriedsgefallen:

4 fl. 42 2/4 kr. W. W. an Gerichtszins von der Herrschaft Leonstein zu Pörschach.

Die Kauffreygelder- und Mortuarien- Bezüge und die pactirten Ehrungen.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Kärnthn Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche nicht landtafelfähig sind, kömmt hierbei, wenn sie diese Gült erstehen, für sie und ihre Leibeserben, in gerader absteigender Linie die allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, folglich 583 fl. C. M. bey der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte als bewährt befundene Sicherstellung beizulegen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Die Hälfte des Kauffschillings ist gleich nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen.

Die andere Hälfte des Kauffschillings kann gegen dem, daß sie auf die Gült ordentlich versichert, und mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung der Gült, so wie auch die ausführlichen Kaufsbedingungen können täglich bey der k. k. steyr. kärnth. Staatsgüteradministration nächst der k. k. Burg im sogenannten Vicedomhause eingesehen werden.

Von der k. k. steyr. kärnth. Staatsgüter-Veräußerungscommission
Grätz am 12. Jänner 1825.

Anton Schürer v. Waldheim,
kaiserl. königl. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 91.

(3)

ad Nro. 12.

St. G. B.

K u n d m a c h u n g;

betreffend die Versteigerung der zum kärnth'nerschen Cameralsonde gehörigen, in Kärnthén, Klagenfurter Kreises liegenden Parzelle von der illyrischen Staatsherrschaft Villach einverleibten Gült
F e l d k i r c h e n.

Den 28. Februar d. J. Vormittag um 10 Uhr wird in der k. k. Burg zu Grätz im Gouvernements-Rathssaale die zum kärnthner'schen Cameral-

fonde gehörige, in Kärnthen, Klagenfurter Kreises liegende Parzelle der, zur illyrischen Staatsherrschaft Villach gehörigen Gült Feldkirchen, welche Parzelle gegenwärtig von dem Verwaltungsamte der k. k. Kärnthner'schen Staatsherrschaft Viktring verwaltet wird, öffentlich feilgebothen, und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Der Ausrufspreis ist 591 fl. 32 fr. E. M., das ist: Fünf Hundert Ein und Neunzig Gulden 32 Kreuzer Conv. Münze.

Zu dieser Gült gehört:

Der Goggauer Wald in der Gemeinde Steuerberg, Bezirk Glanegg, 2 1/2 Pochen von Viktring, nach der Josephinischen Steuerregulirungs-Ausmaß 50 Joch enthaltend.

Der Goggauer See nach der Josephinischen Steuerregulirungs-Ausmaß mit 22 Joch und drey rücksässigen Unterthanen.

Die Unterthanen entrichten 9 fl. 44 fr. W. W. Urbarszins, und die Rauffreygelder, Mortuarien und pactirten Ehrungen.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Kärnthen Realitäten zu besizen fähig ist. Denjenigen, welche nicht landtafelfähig sind, kommt hierbei, wenn sie diese Gült erstehen, für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, folglich 59 fl. E. M. bey der Versteigerungscommission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmässigen Werthe zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte bewährt gefundene fideijussorische Sicherstellung bezubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Die Hälfte des Rauffchillings ist gleich nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Die andere Hälfte des Rauffchillings kann gegen dem, daß sie auf die Gült ordentlich versichert und mit Fünf vom Hundert in E. M. verzinsset wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung der Gült, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingungen, können täglich bey der k. k. steyermärkisch-kärnthner'schen Staatsgüteradministration nächst der k. k. Burg im sogenannten Vicedomhause eingesehen werden.

Von der k. k. steyr. kärnth. Staatsgüter-Veräußerungscommission.
Grätz am 12. Jänner 1825.

Anton Schürer v. Waldheim,
kaiserl. königl. Gubernial- und Präsidialsecretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 82.

(3)

Nr. 8525.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Dr. Bernard Kogl, jubilierter Gubernialrath und Protomedicus, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der auf dem Hause Nr. 169 in der Stadt vorgemerkten, angelich in Verlust gerathenen Urkunden, als: a) des von Johann Anton v. Schluderbach, dem Bernhard v. Schluderbach unter 16. März 1776 ausgestellten Eischittel-Instrument's, vorgemerkt unterm 11. May 1776; b) des von Ludwig von Schluderbach, dem Johann Ruth über 2490 fl. ausgefertigten Schuld- und Miethvertrages ddo. 1. Februar 1799, vorgemerkt am 23. März 1799; und c) des Abtheilungs-Protocolls ddo. 1. Febr. 1795, pr. 2400 fl., vorgemerkt am 19. Juny 1795, gerolliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowenig anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Vitzkellers Bernard Kogl, die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.
Laibach den 11. Jänner 1825.

3. 85.

(5)

Nr. 8496.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Realinstanz, wird bekannt gemacht: es sey von diesem Gerichte in der Executionsache des Dr. Jos. Lufner, Curator zur Einbringung der Bernhard Freyh. v. Kossettischen Verlassactiven, wider Joseph Zuzek puncto 1500 fl., über in Folge dießseitiger Bewilligung dd. 3. August 1824, 3. 4973, wegen executiver Theilbiethung des dem Exquirten gehörigen, auf 9016 fl. geschätzten Gutes Schillertabor bereits abgehaltenen drey Tagssagungen, auf Ansuchen des Executionsführers in eine vierte Theilbiethungstagssagung gewilliget, und solche auf den 18. April 1825, Vormittag um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß bey selber dieses Gut um den bey der dritten Theilbiethungstagssagung vom Executionsführer unter dem Schätzungswerthe gemachten Anboth pr. 4100 fl. ausgerufen, und Falls Niemand darüber biethen sollte, selbes dem Executionsführer um diesen Anboth zugeschlagen werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Excitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den geröthlichen Amtsstunden oder bey dem Executionsführer Dr. Lufner einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.
Laibach den 11. Jänner 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 70.

Feilbiethungsbedict.

Nro. 70.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird hiemit kund gemacht: Es sey auf mündliches Anlangen des Franz Terlep von Orlaken, Bezirk Treffen, in die öffentliche Feilbiethung der Martin Pettan'schen, der Religionsfondsherrschaft Sittich sub Urb. Nro. 55 dienstbaren halben Hube zu Ternouga, wegen, aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche vom 6. August 1823, Zahl 267, an-verfallener ersten Rate Schuldiger 51 fl. c. s. c., im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 25. Februar, für den zweyten der 29. März und für den dritten der 29. April l. J. Vormittags um 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Besage bestimmt wurden, daß, wenn diese Realität weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung pr. 314 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, sie bey dem dritten auch unter derselben verkauft werden würde, so werden Kauflustige und die intabulirten Gläubiger mit dem Bedeuten hiezu geladen, daß das Schätzungsprotocoll und die dießfälligen Vicitationsbedingnisse in der dasigen Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Sittich am 10. Jänner 1825.

3. 99.

E d i c t.

Nro. 440.

(3) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Franz Waltitsch von Gmeina, wider Johann Jamnig von Biedem, puncto schuldiger 25 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des gegnerischen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, der Herrschaft Weirelberg unterthänigen, auf 130 fl. gerichtlich geschätzten Subgrundes im Wege der Execution gewilliget. Zur Abholung derselben werden drey Termine, und zwar der erste am 24. Februar, der zweyte auf den 21. März und der dritte auf den 18. April 1825, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Besage bestimmt, daß, wenn vorbenannte Realität weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.

Wozu die Kaufsliebhaber so wie die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte zu erscheinen vorgeladen werden. Die dießfälligen Vicitationsbedingnisse können in dasiger Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 12. Jänner 1825.

3. 101.

Eisenhammerwerk = Drahtzug =

(3)

u n d

Deconomie = Verkauf aus freyer Hand,
unter sehr billigen Bedingnissen.

Daß Hammerwerk bestehet in 2 Rennfeuern, 2 Abheisfeuer, 2 Streckfeuern, 2 Handfeuer und 6 verschiedenen Hammerschlägen.

Der Drahtzug, aus 2 Zangen und 5 Scheiben, dann 2 parte 3 Scheiben auf Saiten-Draht.

Die Deconomie aus circa 30 Tagbau Grund, hinreichend zur Deckung des Fruchtbedarfes für 3 Personal und zur Fütterung von 14 — 16 Rind, dann aus 2 Waldtheilen am Walferberg und 2 am Kriegerberg, 2 Wur- und Obstgärten mit mehreren Hundert edeln Obstbäumen.

An Gebäuden, 1 Wohnhaus, 1 Haus für die Arbeitsleute, dem Hammergebäude, 2 Drahtzug-Gebäude, 2 große Rohlstadl, den Deconomie-Gebäuden und 1 Hausmühle.

Zu bemerken kommt, daß sämtliche Werke mit ihren Gebäuden in den letzten 10 Jahren aus dem Grunde neu und nach dem besten Mechanismus erbaut wurden, und das ganze Anwesen, alles flach und an einander gelegen, keiner Wassergefahr und keinem Wasserbau unterworfen ist; auch hat es die angenehmste Lage, 1/4 Stund von der Kreisstadt Salzburg, in Mitte des Alleeweges nach der Leopoldskron.

Kaufslustige belieben ihre Anfragen an die Zeitungs-Redaction zu Salzburg, oder an den Eigenthümer F. E. Mangin daselbst zu machen.

3. 93.

(4)

Den 17. Februar 1825 wird die Ziehung der großen
Lotterie der schönen

Herrschaft Irnharding,
wofür eine Ablösungssumme von 60,000 fl. C. M., oder 150,000 fl. W. W.,
und des großen

Guß-, Schmelz- und Hammerwerkes zu Edlach,
wofür eine Ablösungssumme von 20,000 fl. C. M., oder 50,000 fl. W. W.
angeboten wird, vorgenommen werden; selbe enthält:

1	Treffer, die Herrschaft Irnharding, oder	150000 fl. W. W.,
1	„ das Guß-, Schmelz- und Hammerwerk zu Edlach, oder	
1	„ zu	50000 = „
1	„ =	20000 = „
1	„ =	10000 = „
1	„ =	5000 = „
3	„ = 1000 fl.	3000 = „
8	„ = 500 =	4000 = „
30	„ = 200 =	6000 = „
50	„ = 100 =	5000 = „
100	„ = 50 =	5000 = „
501	„ = 20 =	10020 = „
1512	„ = 12 =	18144 = „
20	Vor- und	
20	Nachtreffer } zu 100 =	4000 = „

2249 Treffer, in einem Gesamtbetrage von 240164 fl. W. W.,

Die schuldenfreye Uebergabe dieser Realitäten erfolgt sogleich, und die Auszahlung der Geldgewinne 14 Tage nach der Ziehung von dem dafür haftenden Großhandlungshause Grubner et Dörstling in Wien.

Nach beendigter Ziehung erscheint die gedruckte arithmetisch geordnete Liste der gezogenen Nummern mit ihren Gewinnsten.

Das Los kostet 10 fl. W. W. und kann drey Mahl gewinnen.

Wien den 17. December 1824.

Grubner et Dörstling.

Lose davon sind fortwährend in der Specerey-Waarenhandlung des Joseph Sparovik, nächst dem Bischofshofe Nro. 281 am Plage, zu haben.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 126.

Verlautbarung.

Nr. 1231.

(2) Allerhöchst Se. Majestät haben der Stadt Fiume ein Straßenmauth-Privilegium an dem Triester Schranken nach dem untenstehenden Tariffe zu bewilligen geruht.

Welches auf Anlangen des königl. ungarischen Guberniums zu Fiume vom 12. Jänner l. J., 3. 104, mit dem Beseße allgemein bekannt gemacht wird, daß die Einhebung dieser Gebühren mit 1. März d. J. beginnen werde.

Rom. k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 26. Jänner 1825.

Benedict Mansuet v. Fradenek, k. k. Sub. Secretär.

T a r i f f a.

Dei Diritti Stradali da pagarsi nel Circondario del Regio Governo del Littorale ungarico nella Stazione die Fiume, e Barriera del Lazzaletto superiore.

Denominazione della		Diritti Stradali		
Strada	Barriera	Per ogni Animale		
		da tiro senza distin- zione	di trasporto	
			grossi	minuti
Fiume	Sobborgo del Lazzaletto superiore.	Carantani		
		1	1/2	1/4

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 130.

Elicitation.

(2)

der Straßenbau = Arbeiten an der Kapler- und Seeländer- Straße.

Bermög hoher Hoffkanzley-Verordnung vom 28. October v. J., 3. 31337, und Gubernial-Intimat vom 13. November, 3. 28206, ist die Herstellung einiger durch Elementar-Zufälle an der Kapler- und Seeländer- Straße entstandenen Gebrechen bewilligt worden, worüber am 24. Februar l. J. die Reambulirung und am 25. darauf die Elicitation der herzustellen Arbeiten bey dem Magistrato des landesfürstlichen Marktes Eisenkappel, Klagenfurter Kreises, abgehalten und folgende Gegenstände an die Mindestbiethenden hintan gegeben werden.

a) 30 2/3 Cubikklafter Erde ab- und auszugraben, dann auf die Seite zu schaffen, berechnet in Conv. Münze auf 33 fl. 57 3/4 fr.

(3. Beyl. Nr. 13. d. 15. Februar 825.)

B

b) 584 1/3 Cubikklafter Erde aufzudämmen und Wehrkästen zu verfüllen	636 fl. 56 fr.
c) 151 2/3 Cubikklafter Felsen zu sprengen	642 fl. 3 1/4 fr.
d) 28 2/3 Cubikklafter Ufer-Einfassung mit Faschinen und Flechtwerk herzustellen	28 fl. 17 3/4 fr.
e) 11 2/3 Cubikklafter trockenes Mießstein-Mauerwerk aufzuführen	33 fl. 56 fr.
f) 27 1/3 Cubikklafter Stein-Mauerwerk mit Mörtel aufzuführen	162 fl. 46 fr. 10 fl. 34 1/2 fr.
g) 1 1/3 Cubikklafter Gewölbe-Mauerwerk herzustellen	
h) 584 Cubikklafter gemischtes Material zu der Aufdämmung und Anfüllung beizustellen	1314 fl. — fr.
i) 60 Cubikklafter Bruchsteine zu sprengen, und an mehrere Punete der Brücken zu stellen	392 fl. — fr.
k) 7 2/3 Fuhren Mieß	3 fl. 50 fr.
l) 191 Vierling ungelöschten Kalkes	107 fl. 52 fr.
m) 286 Truhen Sandes, jede zu 6 Cubikschuh	57 fl. 12 fr.
n) 840 Faschinen, jede 10 Schuh lang und 8 bis 10 Zoll im Durchmesser	42 fl. — fr. 5 fl. — fr.
o) 2000 Stück Faschinen-Pfähle, jeder 4 Schuh lang	
p) die Zimmermanns-Arbeit bey den Brücken beträgt	1158 fl. 56 3/4 fr.
q) Hierzu das Materiale bestehend in	
147 Stämmen Lerchen, jeder 8 Klafter lang, 12 bis 14 Zoll dick	588 fl. — fr.
109 Stämmen Lerchen, jeder 6 Klafter lang, 8 bis 9 Zoll dick	299 fl. 45 fr.
491 Stämmen Lerchen, jeder 6 Klafter lang, 7 bis 8 Zoll dick	1227 fl. 30 fr.
6 Stämmen Lerchen, jeder 6 Klafter lang und 6 Zoll behauen dick	7 fl. 12 fr.
1214 Stämmen lerkene Brückendielen, jede 2 1/3 Klafter lang, 6 Zoll behauen dick	303 fl. 30 fr.
59 Fichtenstämme zu Brückengeländern, jeder 5 Klafter lang, 6 Zoll behauen dick	39 fl. 20 fr.
1480 Fichtene Rundhölzer, 2 Klafter lang, 5 Zoll dick	286 fl. — fr.
r) die Schmied-Arbeit bestehend in der Lieferung von 2748 Pfund Eisen sammt Arbeit, theils zu Piloten-Schuhen, Spangennägeln und Schienen	497 fl. 6 fr.

Zur möglichsten Erleichterung der Unternehmer wird die Ausrufung obiger Gegenstände erstlich einzeln, dann aber nach geendeter theilweisen Licitation auch mit Zusammenziehung der hiebey gemachten theilweisen Anbothe im Ganzen zur Versteigerung gebracht.

Die vorangeführten Arbeiten müssen bis Ende October l. J. beendet werden. Jeder, der an der Versteigerung Theil nehmen will, muß vor der Licitation

ein 5percentiges Reugeld, und die Ersteher gleich nach der Licitation eine 10percentige Caution, entweder im baren Gelde, oder in geprüften und als bewährt bestätigten fideijussorischen Sicherstellungs-Instrumenten erlegen.

Von der k. k. Prov. Vaudirection. Grätz am 1. Februar 1825.

Z. 120. Versteigerung (3)
der sogenannten Herzogischen Behausung sammt dazu gehörigen mehreren, durchaus gut bestellten Grundstücken, dann vorzüglich schön gelegenen großen Weingarten in der Gegend bey Rittersberg zu Windisch-Feistritz, Cillier Kreises, in Steyermark.

Diese große Realitäten-Versteigerung wird von der Abhandlungs-Instanz des Magistrates Windisch-Feistritz, nach erfolgtem Absterben des Herrn Georg Herzog, gewesenen bürgerl. Federermeister alhier, dann dessen Ehegattinn Theresia, im Einverständnisse der großjährigen Erben, über, von den sämtlichen Zulehens-Obrigkeiten eingeholtte Delegation, in folgender Ordnung abgehalten werden.

1stens. Am 21. März d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr, am magistratlichen Rathhause, die bürgerl. Behausung Nr. 64, ein Stockwerk hoch, geräumig, und mit hinreichenden Wirthschaftsgebäuden, dann Stallung auf Pferde und Hornvieh versehen, alles in gutem Baustande. Zur Behausung gehören folgende Grundstücke:

a) ein kleiner und ein größerer Hausgarten,	
b) zwey große städtische Aecker, im Flächenmaße	3 Joch 108 □ Klafter,
c) ein Neubruchacker	2 „ 141 „
d) ein Waldanthell	2 „ 500 „
	7 Joch 749 □ Klafter,

zusammen beansagt mit 5 fl. 3 1/2 fr. C. M. magistratlichen Grundzins.

2tens. Nachmittag am 21. März d. J. von 3 bis 5 Uhr, ebenfalls am magistratlichen Rathhause:

e) der unter der k. k. Staatsherrschaft Feiz dienstbare Acker, ganz nahe bey der Stadt gelegen, im Flächenmaße pr. 1 Joch 850 Klafter.

f) Die unter der Herrschaft Burg Feistritz dienstbare und sehr gut bestellte Wiese, ebenfalls ziemlich nahe gelegen, messend 2 Joch 1252 Klafter.

3tens. Am 22. März d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Realitäten bey Windisch-Feistritz:

g) der unter der löbl. Herrschaft Kranichsfeld bergrechtmaßige Weingarten, bestehend aus:

1) beyläufig 3 Joch 800 □ Klafter	Nebengrund,
2) — 2 „ 133 —	Wiesen,
3) — — „ 400 —	Huthweide,

endlich unter einem auch zugleich

h) der anliegende kleinere Theil Weingarten unter der löbl. Bergobrigkeit der Herrschaft Windenau, bestehend

- | | | | | | | | | |
|----|-----|-----------|---|------|-----|---|---------|-------------|
| 1) | aus | beyläufig | 1 | Joch | 459 | □ | Klafter | Nebengrund, |
| 2) | — | — | — | — | 489 | — | — | Wiesen, |
| 3) | — | — | — | — | 240 | — | — | Huthweide. |

Sämmtlich aufgeführten Weingart-Realitäten sind durchaus vereinigt gelegen, und durchaus in sehr gutem Culturstande; auch die Weinerzeugung gehört unter jene von der bekannt bessern Qualität der Feistritzer Pacherer Weingebirge.

Die Lage dieser letzt aufgeführten Realitäten (wobey sich die erforderlichen Weinzerley- und Herren-Wohngebäude sammt Presse und Keller, geräumig genug vorfinden) ist durchaus freundlich und von der Stadt Windisch-Feistritz nur eine kleine halbe Stunde entlegen, dann auch mit einer guten Zufuhr bestell.

Es werden demnach auch Weingartliebhaber aus Kärnthen und Krain zu den bestimmten Realitäten-Feilbiethungstagsatzungen um so mehr geziemend eingeladen, nachdem in dieser nähmlichen Weingebirgsgegend mehrere auswärtige Eigenthümer, ja sogar aus Kärnthen und Krain, Weingärten besitzen.

Die eigentlichen Licitations- Kaufsbedingnisse können beliebigst in den gewöhnlichen Amtsstunden im magistratlichen Rathhause eingesehen werden.

Magistrat der k. k. landesfürstl. Stadt Windisch-Feistritz den 3. Feb. 1825.

Mathias Hasl,

Bürgermeister.

Joh. Nep. Denkmayer,

Magistratsrath.

Martin Merk,

Magistratsrath.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 107.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiemit bekannt gemacht: Es seye in Folge Ansuchens des Herrn Mathias Wolsinger, de praesentato 3. November 1824, Nr. 2252, in die executive Feilbiethung der, dem Jacob Ferneizbich, vulgo Gregura gehörigen, in Mauniz gelegenen, der Herrschaft Haabberg sub Rectif. Nro. 237 dienftbaren und auf 594 fl. 36 kr. gerichtlich geschätzten Viertelhube, wegen schuldigen 42 fl. 24 kr. c. s. c. ge- williget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Licitationstagsatzungen, und zwar die erste auf den 26. Februar, die zweyte auf den 26. März und die dritte auf den 26. April 1825 um 9 Uhr früh in loco Mauniz mit dem Anbange bestimmt, daß, wenn diese Viertelhube bey der ersten oder zweyten Tagsatzung um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haabberg am 1. December 1834.

Z. 102.

(2)

Nro. 962.

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg wird hiemit bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen des Thaddäus Josef in die öffentliche Feilbiethung der, dem Anton Suetina gehörigen, in der sogenannten Kantergasse zu Krainburg sub Nro. 157 und 158 gelegenen, auf 800 fl. gerichtlich geschätzten zwey Häuser sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 112 fl. 18 3/4 kr. M. c. s. c., im Wege der Execution bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzungen auf den 1. und 26. März, dann 30. April

1825, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags in der Stadt Krainburg mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Die Vicitationsbedingnisse können in den Amtsstunden bey diesem Gerichte täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Rieselstein in Krainburg, den 25. Jänner 1825.

3. 127.

E d i c t.

Nro. 38.

(2) Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsstätten wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über die zu Protocoll gegebene Zahlungsunvermögenheit des Johann Saveru, Hüblers zu Michelsstätten, in die Eröffnung des Concursses über dessen gesamtes im Lande Krain befindliches bewegliches und unbewegliches Vermögen gewilliget, und der Herr Ignaz Staria, Bezirksrichter zu Flödnig, als Vertreter dieser Concurss-Massa, der Johann Millatsch aber als einstweiliger Massa-Verwalter aufgestellt worden.

Es werden daher alle Jene, welche in diese Concurss-Massa aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glauben, aufgefordert, dieselbe in Gestalt einer förmlichen Klage vor oder bey der auf den 22. März l. J. in dieser Gerichtskanzley anberaumten Liquidationstagsagung sowenig schriftlich oder mündlich wider den aufgestellten Herrn Massavertreter anzumelden, und in derselben nicht nur die Richtigkeit ihrer Forderungen, sondern auch das Recht, Trast dessen sie in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangen, zu erweisen, widrigenfalls nach Verlauf dieses Termins Niemand mehr mit einer Forderung angehört werden wird, und diejenigen, welche ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens der gedachten Concurss-Massa auch dann abgewiesen würden, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut aus der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Crida-Massa vorgemerkt wäre, dergestalt, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Compensations-Eigenthums und Pfandrechts, daß ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Ubrigens wird auf den 23. Februar l. J. um 9 Uhr früh eine Tagagung zum Versuch der Güte ausgeschrieben, dieses Concurssgeschäft wo möglich im Vergleichswege abzutheilen, weil das ganze Cridavermögen nicht einmahl zur Befriedigung der Sapposten hinreicht: sollte dieses Geschäft im Wege der Güte nicht beendet werden können, so wird am nähmlichen Tage zur Bestätigung des provisorisch ernannten, oder Wahl eines neuen Verwalters und des Creditoren-Ausschusses geschritten werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Michelsstätten den 20. Jänner 1824.

3. 128.

Feilbietungsdict.

Nro. 1214.

(2) Vom Bezirksgerichte Rattenbrunn zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Schusterschitz, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Aumen gehörigen, in Saule liegenden, der Herrschaft Egg ob Podpetsch sub Rect. Nro. 88 zinsbaren halben Kaufrechtshube sammt Gehäus, An- und Zugehör, wegen schuldigen 600 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagagung auf den 7. März, 7. April und 9. May d. J. früh um 9 Uhr in Saule mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Tagagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, sie bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß das dießfällige Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach am 1. October 1824.

Z. 115.

Teilbiethungs-Edict.

Nro. 2688.

(2) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird anmit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Grescher von Pusle, wegen ihm zuerkannt schuldigen 411 fl. c. s. c., die Teilbiethung der, dem Marcus Grescher zu Urabzhe gehörigen, in der Gemeinde daselbst gelegenen und auf 486 fl. 46 fr. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, Acker und Wiesgrund na Ruppi und Acker sa Gorizhzo genannt, im Executionswege bewilliget, auch hiezu drey Teilbiethungstermine, nämlich für den ersten der 2. März, für den zweyten der 2. April und für den dritten der 2. May k. J. 1825, jedesmahl von früh 9 bis 12 Uhr im Orte Urabzhe mit dem Anbange des 326 S. a. G. O. bestimmt worden, wonach die Kauflustigen so als die intabulirten Gläubiger dabey zu erscheinen eingeladen werden, und inzwischen die Schätzung nebst Kaufbedingnissen hieramts täglich einsehen können.

Bezirksgericht Wipbach am 23. December 1824.

Z. 1471.

Teilbiethungs-Edict.

(2)

Vom dem Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Lucas Kemperl von Neumarkt, wider Bartholomäus Achatskirch von St. Anna, in die executive Teilbiethung der, dem Beptern gehörigen, dem Gute Gayrau dienstbaren, in St. Anna liegenden, auf 1460 fl. 11 fr. geschätzten Ganzhube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und dem dazu gehörigen Vieh und Meierkräftung gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 23. December l. J., 24. Jänner und 24. Februar 1825, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Bepfage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität sammt An- und Zugehör bey der ersten oder zweyten Teilbiethung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Wozu Kauflustige und die intabulirten Gläubiger zu erscheinen mit dem Anbange vorgeladen werden, daß sie die dießfälligen Licitationsbedingnisse bey diesem Gerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen oder davon Abschriften erhalten können.

Bezirksgericht Neumarkt am 12. November 1824.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Teilbiethungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 117.

Teilbiethungs-Edict.

Nro. 1565.

(3) Vom Bezirksgerichte Kaltentbrun zu Laibach wird kund gemacht: Es fere zur Vornahme der von dem hiesigen k. k. Stadt- und Landrechte auf Ansuchen der Catharina Zollner und Primus Selan von Laibach, wegen 155 fl. 49 fr. c. s. c. bewilligten executiven Teilbiethung der, dem Franz Mayer von Lomazhou gehörigen, der Commenda Laibach sub Urb. Nro. 343 1/2 und 356 dienstbaren Gemeinacker, als: des Ackerß ta sgorna und ta sredna, welcher 234 fl. 5 fr., und des Ackerß Blekeriza, welcher 211 fl. 20 fr. gerichtlich geschätzt wurde, in Erledigung des dießfälligen Ersuchschreibens vom 26. Novem-
ber, Erb. 10. December l. J., Nro. 7705, die Tagung auf den 28. Feb., 28. März und 29. April d. J. Vormittag um 9 Uhr mit dem Bepfage vor diesem Gerichte bestimmt worden, daß diese Acker, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Teilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht würden, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Bepfage vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse bey diesem Gerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Laibach am 26. Jänner 1825.

Z. 1507.

Teilbiethungs-Edict.

Nro. 1410.

(3) Von dem Bezirksgerichte Kaltentbrun zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Simon Christanigg, die, wider Carl Homann mit dießgerichtlichem

Bescheide vom 3. July d. J. Nro. 892 bewilligte, über den vom Geklagten, wegen Aufhebung aller wider ihn bewilligten Executionschritte ergriffenen Recurs, mit hohem Appellationsbescheide vom 20. July d. J., Nro. 10489, suspendirte executive Feilbietung der gegnerischen, der Gült Neuwelt und Zammigshof zinsbaren, zu Teibza sub Consc. Nro. 27 gelegenen ganzen Hube, und der dazu gehörigen, der Commenda Laibach, Staatsherrschaft Kaltenbrunn und Pfalz Laibach zinsbaren Realitäten, wegen schuldigen 4180 fl. c. s. c., über hohe Abweisung des Recurrenten de praes. 7. d. M., nunmehr auf den 20. December d., 21. Jänner und 21. Februar t. J. früh um 9 Uhr mit dem Besatze vor diesem Gerichte bestimmt worden, daß diese Realitäten, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hinten gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die dießfälligen Licitationsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach den 12. November 1824.

Anmerkung. Bey der zweyten Feilbietung hat sich für die Hube und für die der Commenda Laibach zinsbaren Realitäten kein Kauflustiger gemeldet.

J. J. 582.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn zu Laibach wird auf Ansuchen des Andreas Dimmig von Uttif bekannt gemacht: Es haben jene, welche auf die zwischen ihm, Andreas Dimmig, und Johann Eschuden über 77 fl. 42 kr. am 9. October 1816 gerichtlich geschlossene, und am 16. November 1816 auf die dem Johann Eschuden von Kosarie gehörigen Realitäten, als: auf die dem Magistrate Laibach sub Urb. Nro. 6 zinsbare, zu Kosarie sub Consc. Nro. 13 gelegene 1½ Hube, und den eben dahin sub Urb. 10, 260 et 275 zinsbaren Wald- und Weisenantheil u log intabulirte, vorgeblich in Verlust gerathene Vergleichs- Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, selben sowenig binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens nach fruchtlos verstrichener Amortisationsfrist auf ferneres Anlangen des Bittstellers die obbenannte Vergleichsurkunde, eigentlich das darauf befindliche Intabulationscertificat vom 16. November 1816, für null- und nichtig erklärt werden würde.

Laibach am 5. May 1824.

B. 134.

(2)

In der Richt'schen Buchhandlung in Laibach wird Pränumeration angenommen auf eine neue schöne Auflage von Schillers Werken, in 21 Bänden. Wer auf das Ganze auf ein Mal pränumerirt, erhält die 21 Bände schon gebunden um 12 fl. — Einzeln kostet jeder Band 48 kr.

Auch ist daselbst noch zu haben:

Furen des vaterländischer Pilger, auf die Jahre 1824 und 1825, Jeder Jahrgang pr. 2 fl. 36 kr.

Richter, Dr. Fr., der unregelmäßige Schlaf und die Schlaflosigkeit, 8., Wien 1825, broschürt 34 kr.

Der Haus-Doctor für Stadt und Land, 8., München 1823, broschürt 1 fl. 12 kr.

Z. 137. Beym Unterfertigten sind zu haben:						(2)
alle Gattungen	gute Rosoglio's,	das geflochtene	Glaschel			à 10 fr.
„	mittelfeine	Rosoglio's	dto.	dto.		à 13 „
„	feinen	„	dto.	dto.		à 16 „
Maraschino	feinster	„	dto.	dto.		à 20 „
Vaniglia	dto.	„	dto.	dto.		à 26 „
alle Gattungen in viereckigen Flaschen zu 1/3 Maß haltend, a Uso di Zara.						à 36 „
„	dto.	dto.	1/6 „	„	dto.	à 18 „
Maraschino	dto.	dto.	1/3 „	„	dto.	à 40 „
„	dto.	dto.	1/6 „	„	dto.	à 20 „
Vaniglia	dto.	dto.	1/3 „	„	dto.	à 46 „
„	dto.	dto.	1/6 „	„	dto.	à 23 „
„	dto.	dto.	1/3 „	„	geringer	à 40 „
„	dto.	dto.	1/6 „	„	dto.	à 20 „
beste Punsch = Essenz 1/2 Maß, Flasche, schwarz:						à 1 fl. 20 „
„	„	1/4 „	„	„	„	à 40 „

wie auch alle Gattungen veredelte Branntweine, Spiritus für Tischler zu billigsten Preisen. Mit der Versicherung, daß diese Gattungen jeden Kenner befriedigen, schmeckt sich eines zahlreichen Zuspruchs und empfiehlt sich ergebenst

Carl Holzer,

befugter Branntwein- und Rosoglio = Erzeuger.

Z. 112. Kelter zu vermieten, (3)
welcher im hiesigen sogenannten Bürgerspitalsgebäude in der Spitalgasse befindlich ist, und täglich für das ganze laufende Jahr gemiethet werden kann. Das Nähere ist bey dem Besitzer des Kellers im genannten Gebäude im zweyten Stockwerke vorne zu erfahren.

Z. 114. Wurst = Wagen zu verkaufen. (3)
Es ist ein leichter auf vier Federn hangender Wurstwagen mit eisernen Achsen und metallenen Büchsen, der sich vortrefflich fährt, täglich um billigen Preis zu verkaufen, und deßhalb das Nähere im hiesigen sogenannten Bürgerspitalsgebäude in der Spitalgasse vorne im zweyten Stockwerke bey dem Eigenthümer des Wagens zu erfragen.

Z. 108. Viehverkauf. (3)
Bey der Herrschaft Windisch = Landsberg im Eilßer Kreise werden binnen 14 Tagen vier große Mastochsen, zwey gute Mastkühe, und etwa 10 Stück jungen schönen Hornviehes, meistens Ochsen, zum Verkaufe stehen. Dieses wird allen Kaufblustigen kund gegeben. Herrschaft Windisch = Landsberg im Eilßer Kreise, den 1. Februar 1825.

Z. 97. (5)
Unterzeichneter kauft Aerial- und Domestical- Obligationen der Herren Stände von Kärnthen, Steyermark, Krain und Tyrol, wie auch Staatsschuldverschreibungen, Wiener Stadt = Banko = und Hofkammer, als auch Rothschild'sche Lose vom Jahre 1820 und 1821.

Joh. Fortunat Molinari,
in Klagenfurt, am Cardinals = Platz Nro. 66.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung der Cameral- Herrschaften Traismauer und Ober-Wölbling, dann des Cameral- Gutes Rittersfeld.

Den 21. März 1825 um 10 Uhr Vormittags werden in dem Rathssaale der k. k. Nieder- Oesterreichischen Landesregierung, im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, an den Meistbietenden verkauft werden:

I.

Die Cameral- Herrschaft Traismauer.

Diese Herrschaft liegt in dem Viertel N. W. W., an dem Traisenglusse, drey Stunden von der Stadt St. Pölten und eine halbe Stunde von der Donau entfernt; der Ausrufspreis dieser Herrschaft ist vier und zwanzig tausend vier hundert vier und vierzig Gulden Conventions- Münze.

Die vorzüglichsten Bestandtheile der Herrschaft Traismauer sind:

Erstens. An Gebäuden:

- a) das Schloß im Markte Traismauer;
- b) das Wirthschafts- Gebäude;
- c) das Dienerhaus Nr. 6 im gedachten Markte;
- d) das Presshaus sammt Weinkeller, eine Viertelstunde von Traismauer entfernt; der Keller, der durchaus gewölbt ist, fasset bey 3000 Eimer.

Zweitens. An Grundstücken:

- a) 5 Joch 1093 Quadrat- Klafter Dominical- Aecker in den Rieden: Seiten und Romau;
- b) 2 Joch 1104 Quadrat- Klafter Dominical- Gärten in der Nähe des Schlosses;
- c) 2 Joch 620 Quadrat- Klafter Dominical- Wiesen in zwey Feldrieden und 3 Joch 765 Quadrat- Klafter Dominical- Aumiesen;

(Z. Bezl. Nr. 13. d. 15. Februar 1825.)

- d) 393 Foch 513 Quadrat = Kloster Dominical = Auen neben der Traisen, dann dieß- und jenseits der Donau.

Dritten s. An Waldungen:

240 Foch 407 25/36 Quadrat = Kloster Dominical = Waldungen, eine Stunde von Traismauer entfernt.

Viertens. Die Grundherrschaft:

- a) über 241 unterthänige Häuser in dem Markte Traismauer und in den Dörfern Venusberg, Mitterndorf, Waltlesberg, Oberndorf, Stollhofen, Frauendorf, Hilpersdorf, Gemeinlebarn, Preywitz, Reichersdorf und Rittersfeld;
b) über 2242 Ueberländ = Gewähren in drey Grundbüchern; von diesen Ueberländ = Gewähren liegen 43 am rechten Ufer des großen Kamp, im Viertel O. N. B.

Fünften s. An Geld, Natural = Diensten und sonstigen Bezügen:

- a) im Gelde: 2226 Gulden 9 kr. Wiener Währung;
b) an Natural = Kobath: im Durchschnitte 500 Handrobothtage jährlich;
c) Weinmostdienst: 139 Eimer 10 1/4 Maß Weinmost;
d) das Laudemium und Mortuarium, dann die adelichen Richteramts- und sonstigen Taxen.

Sechstens. Besondere Gerechtsame:

- a) die Justiz = Gerichtsbarkeit über die behausten Unterthanen; die Orts- oberkeit über die Ortschaften: Traismauer, Venusberg, Waltlesberg, Oberndorf, Mitterndorf, Stollhofen und Hilpersdorf; das Landgericht in eben diesen Ortschaften und noch in Frauendorf und in Rittersfeld;
b) die hohe und niedere Jagd in dem Bezirke der Ortschaften: Traismauer, Mitterndorf, Stollhofen, Frauendorf, Hilpersdorf, Venusberg, Waltlesberg und Oberndorf;
c) die Fischerey in der Traisen, von der Oberndorfer Gränze bis zur Einmündung in die Donau; in der Donau in einer Länge von ungefähr 1100 Klaftern; in dem Birnbache von seinem Ursprunge bis zur Einmündung in den Mühlbach;
d) der Tax in den Ortschaften: Traismauer, Venusberg, Mitterndorf, Waltlesberg, Oberndorf, Stollhofen und Hilpersdorf.

Die Cameral-Herrschaft Ober-Wölbling.

Die Cameral-Herrschaft Ober-Wölbling liegt in dem Viertel O. B. W., drey Stunden von St. Pölten und eben so weit von Krems entfernt; der Ausrufspreis dieser Herrschaft ist neun und zwanzig tausend Ein hundert und sechszehn Gulden Conventions-Münze.

Die vorzüglichsten Bestandtheile dieser Herrschaft sind:

Erstens. An Gebäuden:

- a) das Schloß zu Landersdorf, eine halbe Stunde von dem Markte Ober-Wölbling entfernt;
- b) das Wirthschaftsgebäude bey diesem Schlosse;
- c) das Dienerhaus Nr. 24 in Ober-Wölbling.

Zweitens. An Grundstücken:

- a) 6 Joch 1451 Quadrat-Klafter Dominical-Aecker, in mehreren Abtheilungen;
- b) 1 Joch 202 Quadrat-Klafter Dominical-Gärten bey dem Schlosse;
- c) 12 Joch 809 Quadrat-Klafter Dominical-Wiesen, in mehreren Abtheilungen.

Drittens. An Dominical-Waldungen:

1710 Joch 77 Quadrat-Klafter.

Viertens. Die Grundherrlichkeit:

- a) über 152 behaute Unterthanen in dem Markte Ober-Wölbling und in den Dörfern: Schweinern, Landersdorf, Grinz, Ragersdorf, Thalern, Viehausen, Ober-Ragersdorf, Ober-Zwischenbrunn, Grunddorf, Venusberg und Wehlarn;
- b) über 808 Ueberländ-Gewähren in drey Grundbüchern.

Fünftens. An Geld, Natural-Diensten und sonstigen Bezügen:

- a) im Gelde: 1275 fl. 14 kr. Wiener Währung;
- b) Weinmostdienst: 35 Eimer 24 2/4 Maß Weinmost;
- c) Dienstkörner: 62 3/8 Megen Hafer;
- d) das Laudemium und Mortuarium, dann die adelichen Richteramts- und sonstigen Taxen.

Sechstens. Besondere Gerechtsame:

- a) die Justiz-Gerichtsbarkeit über die behausten Unterthanen; die Ortsgerichtsbarkeit über Ober-Wölbling, Schweinern, Grinz, Rakersdorf, Viehausen, Landersdorf, Westarn und Thalern; das Landgericht über Ober-Wölbling, Unter-Wölbling, Hausheim, Grinz, Rakersdorf, Landersdorf und Ambach;
- b) die hohe und niedere Wildbahn in den Bezirken Ober-Wölbling, Landersdorf, Rakersdorf, Grinz und Ambach ausschließend; in dem Bezirke von Schweinern und Thalern, gemeinschaftlich mit der Herrschaft Karlstetten;
- c) Tag- und Umgeld, und zwar: der Tag in Ober-Wölbling dann in den Gemeinden Landersdorf, Rakersdorf, Schweinern und Grinz; das Umgeld hat der Markt Ober-Wölbling und die zwey Wirthe zu Langegg zu entrichten.

III.

Das Cameral-Gut Rittersfeld.

Dieses Gut liegt in dem Viertel O. W. W., drey Stunden von St. Pölten, und ist eine halbe Viertelftunde von Traismauer entfernt; der Ausrufspreis dieses Gutes ist drey tausend acht hundert vierzig Gulden Conventions-Münze.

Die vorzüglichsten Bestandtheile dieses Gutes sind:

Erstens. An Rustical-Waldungen:

5 Joch 762 Quadratklaster im Gebiete der Herrschaft Traismauer.

Zweitens. Die Grundherrlichkeit:

- a) über 18 behauste Unterthanen in den Dörfern Rittersfeld, Gemeinlebarn und Göbersdorf;
- b) über 74 Ueberländ-Gewähren.

Drittens. An Geld, Natural-Diensten und sonstigen Bezügen:

- a) im Gelde: 145 fl. 8 1/4 fr. Wiener Währung;
- b) Weinmostdienst: 92 1/4 Eimer Weinmost;
- c) an Natural-Kobath: im Durchschnitte 60 Handrobathstage;
- d) das Laudemium, Mortuarium und die sonstigen Taxen.

Viertens. Besondere Gerechtsame:

- a) die dermahl von der Herrschaft Traismauer verwaltete Justiz-Gerichtsbarkeit über die behausten Unterthanen, und die Ortsobrigkeit in dem Bezirke von Rittersfeld;

- b) der Tag im Amte Rittersfeld;
- c) die Schankgerechtigkeit daselbst;
- d) die Fischerey in dem Traisen-Mühlbache vom Eintritte bis zum Ausflusse dieses Baches in die Rittersfelder Jurisdiction.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt hierbei für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie, die mit der Regierungs-Circular-Verordnung vom 24. April 1818 kundgemachte Allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und Nied. Oesterr. Kammer-Procuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Acte beizubringen.

Das Drittheil des Kauffschillings dieser Herrschaften und dieses Gutes, wenn er den Betrag von 50,000 Gulden übersteigt, im entgegengesetzten Falle aber die Hälfte, ist von dem Ersther vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die in den vorausgelassenen Fällen verbleibenden zwey Drittheile oder die verbleibende Hälfte kann er gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft oder auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren von jenem Tage an gerechnet, wo die Zahlung der ersten Hälfte oder des ersten Drittheils der Kauf-Summe erfolgte, mit fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen, Beschreibungen u. s. w. der obigen Realitäten können an jedem Montage, Mittwoche oder Sonnabende Vormittag von 9 bis 12 Uhr in dem Regierungs-Präsidial-Bureau eingesehen werden; die Realitäten selbst können übrigens auch von den Kauflustigen in Augenschein genommen werden.

Wien den 21. Jänner 1825.

Von der k. k. nied. öst. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

N a c h r i c h t

von der kais. kön. böhm. Staatsgüter = Veräußerungscommission.

Die Studienfondsherrschaft Schurz wird feilgebothen.

Zufolge Präsidialdecrets der k. k. Staatsgüter = Veräußerungscommission vom 17. November 1824, wird die Studienfondsherrschaft Schurz am 21. März l. J. in der zehnten Vormittagsstunde in dem Gubernialsitzungssaale öffentlich feilgebothen werden.

Diese Herrschaft liegt im Königgräzer Kreise, und wird von dem Elbe- und dem Aupaflusse durchströmt.

Ihr Ausrufspreis ist auf 80,838 fl. C. M. festgesetzt worden.

Als standhafte Siebigkeiten entrichten die Unterthanen:

a) an Schmiedenzins 4 fl. 30 kr. C. M. und 42 fl. 18 kr. W. W.

b) an Fleischbankzins 53 fl. 15 kr. —

c) an Erbgrundzins von den vertheilten Meierhofsgründen 7861 fl. 42 1/4 kr. W. W.

d) für die Roboth, welche gemäß Robothabolitionscontract vom 31. December 1790 auf immerwährende Zeiten im Gelde rekurirt ist, im Ganzen jährlich 6533 fl. 39 kr. W. W.,

woben sie auch die Verbindlichkeit haben, der Obrigkeit die erforderlichen Wirthschaftsarbeiten gegen eine unabänderliche Zahlung zu verrichten.

Zur obrigkeitlichen Disposition ist bloß der Meierhof in Schurz sammt einigen zerstreut liegenden Grundstücken, im Gesamtflächeninhalte von

401	Mezen	14 1/2 m.	Aecker,
115	—	23 1/4	= Wiesen,
362	—	11 1/4	= Teichgründen,
5	—	12	= Gärten

vorbehalten. Hievon genießen die Beamten

5	Mezen	14 1/2 m.	Aecker,
23	—	13 1/4	= Wiesen,
5	—	12	= Gärten unentgeltlich;
18	—	14 1/2	= Teichwiesen

befinden sich in obrigkeitlicher Regie, und die übrigen Gründe sind bis Ende October 1825 gegen einen Zins von 2526 fl. 19 $\frac{3}{4}$ fr. C. M., dann Naturalschüttung von

17	Mehren	11 $\frac{1}{4}$ m.	Hecker,
35	—	4	= Korn,
17	—	11 $\frac{1}{4}$	= Gersten,
35	—	4	= Hafer und
254	Centner	25 $\frac{3}{4}$	Pfund Heu,

nebst Berichtigung aller hierauf entfallenden Steuern und Gaben unter der Bedingung verpachtet, daß, im Falle der Veräußerung der Herrschaft, sämtliche Pächter verbunden sind, mit Ausgang jeden Jahrs gegen halbjährige Aufkündigung von dem Pachte abzutreten.

Die ferneren Bestandtheile und Ertragsrubriken der Herrschaft sind folgende:

1) Ein unterthäniges Städtchen, 2 Dominical- und 18 Rusticaldörfer mit einer Bevölkerung von 7730 Menschen.

2) Ein Bräuhaus auf 18 Faß $\frac{1}{2}$ Eimer Gusses, aus welchem 24 eingekaufte Wirthshäuser das Bier abzunehmen verbunden sind.

Der Kegelsdorfer Neuhäusler Schänker zahlt überdies bis Ende October 1825 einen zeitweiligen jährlichen Zins von 4 fl. C. M. in die Renten.

3) Ein Branntwein, aus, welches bis Ende October 1824 gegen einen jährlichen Zins von 425 fl. C. M. in Bestand gegeben war.

4) Die Weinschankgerechtigkeit und der obrigkeitliche Salzhandel, wovon die erstere bis Ende October 1824 gegen einen jährlichen Zins von 5 fl. C. M., der letztere auf dieselbe Zeit gegen einen Zins von 123 fl. 30 fr. C. M. verpachtet war.

5) Siebenzehn eingekaufte Mahl-, Wind- und Oehl-mühlen, die jährlich 541 fl. 43 $\frac{3}{4}$ fr. W. W. an Zins in die Renten entrichten. Auch steht bey zweyen derselben der Obrigkeit im Falle des Verkaufs an Fremde das Vorkaufsrecht, und rücksichtlich der Elbemühle bey Schurz das Befugniß zu, solche zu allen Zeiten und nach Belieben gegen einen billigen Preis wieder an sich zu bringen. Bey der letzteren Mühle befindet sich überdies auch eine obrigkeitliche Brettsäge, bey welcher der Müller der Obrigkeit alle dahin zugeführten Brettslöcher nach Anordnung unendgeltlich zu schneiden verpflichtet ist.

6) An Waldungen 4342 Mehren 15 Maßel, die in zwey Reviere eingetheilt, und forstmäßig systemisirt sind.

7) Die Jagdbarkeit in eigener Regie, die nach dem Durchschnitte der letztern 3 Jahre 119 fl. 16 $\frac{1}{2}$ fr. C. M. und 35 fl. 42 fr. W. W. rentirt hat

8) Die halbseitig zustehende Flußfischerey in der Elbe und Mupa ist gegen einen jährlichen Zins von 3 fl. 50. kr. C. M. bis Ende October 1825 verpachtet.

9) Vier Sandsteinbrüche, von welchen einer zu jeder Steinmehrarbeit tauglich ist, und deren Nutzung mit 60 fl. 42 kr. jährlich sich darstellt.

10) Das Patronatsrecht über sieben Kirchen, drey Pfarreyen und sieben Schulen. Bloß über die im Dorfe Sollnay befindliche Localie bleibt das Patronat dem Religionsfonde vorbehalten. Endlich

11) ein obrigkeitliches Schloß mit einem Nebengebäude sammt den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 8083 fl. 48 kr. C. M. als Reugeld bey der Versteigerungscommission bar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungsacte bezubringen. Das auf diese Art erlegte oder sichergestellte Reugeld hat der Meistbiethende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren. Außerdem wird aber das vom Meistbiethenden bar erlegte auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurück behalten, den übrigen Licitanten aber gleich bey dem Abschlusse der Licitationsverhandlung zurück gestellt werden.

Ein Drittheil des Kauffschillings muß in vier Wochen nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft bar erlegt werden; dagegen werden zum Erlage der andern zwey Drittheile fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit 5 vom 100 verzinsset werden.

Bei gleichem Kauffschillingsanbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur Entrichtung des Kauffschillings in kürzeren Fristen herbeylaffen wird.

Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Studienfonde ersteht, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Versteigerungstagesatzung bekannt gemacht werden, und die Kauflustigen können die Beschreibung und Abschätzung der Herrschaft bey der Staatsgüteradministration vorläufig einsehen. Prag am 20. Jänner 1825.

Gubernial-Verlautbarung.

Z. 140. **Concurs-Verlautbarung** **Nro. 1785.**

für zwey erledigte Catharina Warnussche Mädchen-Stiftungs-Stipendien.

(1) Es sind zwey von der Anna Catharina Warnuß geborne Thomashin, für Mädchen aus ihrer Verwandtschaft, und in Ermangelung dieser, für zwey andere arme Bürgerstöchter gestiftete Stipendien, jedes mit einem jährlichen Ertrage von 60 fl. Conv. Münze auf drey Jahre, das ist für die Jahre 1825, 1826 et 1827 erledigt, worüber das Präsentationsrecht dem der Stifterinn anverwandten Franz Joseph v. Steinhofen in Laibach zusteht.

Denjenigen, welche eines dieser Stipendien zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche mit ihrem Stammbaume, Dürftigkeitszeugnisse, Tauffcheine, mit den Zeugnissen über ihr sittliches Betragen und ihren in der Schule in den letzten zwey Semestern gemachten Fortgang, dann mit den Zeugnissen, daß sie die natürlichen Blattern oder die Schutzpocken überstanden haben, längstens bis 28. f. M. dieser Landesstelle zu überreichen.

Vom k. k. allr. Gubernium. Laibach am 9. Februar 1825.

Joseph v. Azula, k. k. Sub. Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 142. **E d i c t.** **Nro. 1436.**

(1) Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Leonhard Prenner, Pfarrer zu Rieg, gegen Joseph Ramor in der Stadt Gottschee, wegen schuldigen 400 fl. M. M. c. s. c., in die executive Versteigerung der gegnerischen, auf 840 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, bestehend in einem gemauerten Hause, sub Cons. Nro. 45 in der Stadt Gottschee, im Werthe von 500 fl. M. M., eines Meierhofes pr. 150 fl., 5 Stück Aecker 135 fl., und 2 Waldantheile pr. 55 fl. M. M. gewilliget, und zur Abhaltung drey Termine, d. i. der 28. Jänner, 26. Februar und 26. März k. J., jedesmahl Vormittag 9 Uhr mit dem Unhange festgesetzt worden, daß, wenn die in Execution gezogenen, mit Pfandrechte belegten Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Tagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden. Die Licitationsbedingungen können hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 22. December 1824.

U n m e r k u n g. Nachdem sich bey der ersten Versteigerung kein Kauflustiger vorgefunden hat, wird zur zweyten geschritten.

Z. 143. **E d i c t.** **Nro. 71.**

(1) Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Joseph Maurin von Schöpfenlog, wider Johann Wischal von Schmiddorf, puncto dem Erstern schuldigen 37 fl. 15 kr. c. s. c., in die öffentliche Feilbiethung des dem Crequenten Joh. Wischal gehörigen Real- und Mobilar-Vermögens, und zwar die auf 200 fl. C. M. gerichtlich geschätzte 1/2 Kaufrechts-hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann 1 Pferd um 5 fl., 3 Oäsen um 16 fl., 1 Kuh um 4 fl., 5 Stück Schafe um 3 fl., 2 Stück Speck um 4 fl., 1 Bottung um 2 fl., und 3 Merling Weizen um 2 fl. 40 kr. im Wege der Execution gewilliget, und zur Abhaltung der Feilbiethung drey Termine, als der 28. Februar, 28. März und 25. April k. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco der Realitäten mit dem Versage bestimmt, daß, wenn das gegnerische mit Pfand belegte Real- und Mobilarvermögen weder bey der ersten noch

(3. Beyl. Nro. 13. d. 15. Februar 825).

D

zweiten Feilbietungstagsfahrt nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Cicitationsbedingnisse können hierorts in denen gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Bezirksgericht Pölland am 1. Februar 1825.

B. 141.

Feilbietungs-Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschafft Beldeß wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Jacob Banguß, vulgo Kovacic von Kerschdorf, gegen die Maria verwitwete Starre und Martin Starre, als Vormünder der Casper Starreschen minderjährigen Erben und Curatoren derselben Verlassenschaftsmasse, wegen schuldigen 235 fl. 55 kr. M. M., in die executive Versteigerung der, dem Caspar Starre seel. gehörigen, auf 1705 fl. gerichtlich geschätzten, zu Kerschdorf in der Wochein sub Haus-Nro. 9 gelegenen, der Cameralherrschafft Beldeß sub Rectif. Nro. 1213 zinsbaren 153 Kaufschühube sammt allen dazu gehörigen Grundstücken gewilliget, und zur Abhaltung drey Termine, d. i. der 27. December d. J., 27. Jänner und 28. Februar k. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittag im Orte zu Kerschdorf mit dem Anhange festgesetzt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten oder letzten auch unter demselben hintan gegeben werden würden. Die Cicitationsbedingnisse liegen in dieser Gerichtskanzley zu Jedermanns Einsicht.

Bezirksgericht Staatsherrschafft Beldeß den 27. November 1824.

U m e r k u n g. Bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsagung ist kein annehmbarer Anboth gemacht worden.

B. 136.

E d i c t.

(1)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Nath. Jallitsch von Ort, gegen Georg Hönigmann von Moschwald, wegen schuldigen 21 fl. G. M. und Untosten, in die Reassumirung der Versteigerung der, auf 210 fl. G. M. gerichtlich geschätzten, dem Pestern gehörigen, mit executivem Pfandrecht belegten 1 1/2 B. Hube zu Moschwald gewilliget, und zur Abhaltung derselben drey Termine, d. i. der 23. März, 23. April und 24. May d. J., jedesmahl Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhange festgesetzt worden, daß, wenn obiges Reale weder bey der ersten noch zweyten Tagsagung nicht wenigstens um den erhobenen Schätzungswerch oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter derselben hintan gegeben werden würde. Die Cicitationsbedingnisse können hierorts in Abschrift behoben werden.

Bezirksgericht Gottschee den 31. Jänner 1825.

B. 113.

Stallung und Wagen - Remise zu vermietthen.

(3)

Im hiesigen sogenannten Bürgerspitalsgebäude in der Stadt in der Spitalsgasse ist von der nächsten Georgenzeit des laufenden Jahrs 1825 angefangen, eine Stallung auf vier Pferde, mit einer besondern Fourage-Kammer, und einer besondern Kammer für den Kutscher und für die Pferderüstung, in Verbindung mit der Stallung, dann in eben demselben Hause nahe an der Stallung eine geräumige Wagenremise zu vermietthen, und es wolle sich um das Nähere im zweyten Stockwerke vorne bey dem Besizer der Stallung und der Remise erkundiget werden.

z. B. 1059.

E d i c t.

(3)

Vor dem Bezirksgerichte der Herrschafft Pölland in Unterfrain haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 16. März 1823 verstorbenen Herrn Anton Sterger, gewesenen Oberberittenen in Radenze, entweder als Erben oder Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen

gedenken, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen von untengesetztem Tage sowenig hierorts selbst oder durch einen Bevollmächtigten anzubringen, widrigens das Verlassenschafts-Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den sich Meldenden eingewantwortet werden würde, denen es nach dem Gesetze gebührt.

Bezirksgericht Pölland den 23. July 1824.

Z. 118.

E d i c t.

Nro. 1679.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnig wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andrá Bouškin, Grundbesitzer zu Juršovitz, in die executive öffentliche Feilbiethung der, dem Michael Poniquar eigenthümlichen, zu Höflern liegenden, der löbl. Grafschaft Muerberg sub Urb. Nr. 766 zinsbaren 1/4tl Kaufrechtshube sammt Zugehör, wegen schuldigen 178 fl. 25 kr. M. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu drey Termine, nämlich der erste auf den 19. Februar, der zweyte auf den 21. März und der dritte auf den 16. April k. J. 1825, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte Höflern mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn obgenannte 1/4tl Hube bey der ersten und zweyten Versteigerungstagsung um den Schätzungswerth pr. 230 fl. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Bezirksgericht Reifnig den 4. December 1824.

Z. 131.

N a c h r i c h t.

(2)

Beym Unterzeichneten sind von nachstehenden großen Potterien die Lose zu haben, wo sie am nachstehenden Dato ausgespielt werden, als:

Irnharding, den 17. Februar.

Vier Häuser, den 10. März.

Praschno, den 16. April.

Palais in Wien, den 17. September.

Zwey Häuser in Wien, den 25. September.

Die vier ersten kosten das Stück 10 fl. W. W. oder 4 fl. M. M., Letzteres aber 15 fl. W. W. oder 6 fl. M. M.

Jene Lose von Irnharding sind bis 16. zu haben.

Frag- und Rundschafts-Comptoir.

Z. 153.

T heater = N a c h r i c h t.

(1)

Samstag den 19. Februar 1825 wird in dem landständischen Schauspielhause die hiesige Schauspieler- und Sänger-Gesellschaft unter der Direction des Carl Meyer die Ehre haben aufzuführen,

zum Vortheil des Sängers Anton Badwich,

zum ersten Mahl:

R i c h a r d L ö w e n h e r z

oder

die Feste Dürrenstein,

eine große heroische Oper aus dem Französischen, Musik von Ignaz Seyfried, erstem Capellmeister des k. k. privil. Theaters an der Wien.

Die mimische Darstellung des Traumes, wie die Erstürmung der Feste Dürrenstein, sind von Herrn Furghauser arrangirt.

Hohel! Gnädige! Verehrungswürdige!

Ihrer Huld und Gnade empfiehlt sich

Dero

pflichtschuldiger
Anton Badwich,
Sänger.

3. 149.

In der Specerey- und Eisenhandlung des Unterfertigten werden Lotto-Lose auf Irnharding zu 4 fl. M. M. bis 18. l. M. heraus gegeben. Auch wird daselbst durch die ganze Fastenzeit unschädlich gewässerter Stockfisch à 3 kr. das Pfund zu bekommen seyn.

Joh. Paul Suppanttschitz,
in der Spitalgasse.

3. 93.

(5)

Den 17. Februar 1825 wird die Ziehung der großen
Lotterie der schönen

H e r r s c h a f t I r n h a r d i n g,

wofür eine Ablösungssumme von 60,000 fl. E. M., oder 150,000 fl. W. W.,
und des großen

G u ß -, S c h m e l z - und H a m m e r w e r k e s z u E d l a c h,

wofür eine Ablösungssumme von 20,000 fl. E. M., oder 50,000 fl. W. W.
angeboten wird, vorgenommen werden; selbe enthält:

1	Treffer, die Herrschaft Irnharding, oder	150000 fl. W. W.,	
1	" das Guß-, Schmelz- und Hammerwerk zu Edlach, oder	50000 =	"
1	" zu	20000 =	"
1	" =	10000 =	"
1	" =	5000 =	"
3	" = 1000 fl.	3000 =	"
8	" = 500 =	4000 =	"
30	" = 200 =	6000 =	"
50	" = 100 =	5000 =	"
100	" = 50 =	5000 =	"
501	" = 20 =	10020 =	"
1512	" = 12 =	18144 =	"
20	Vor- und		
20	Nachtreffer } zu 100 =	4000 =	"

2249 Treffer, in einem Gesamtbetrage von 290164 fl. W. W.,

Die schuldenfrey Uebergabe dieser Realitäten erfolgt sogleich, und die Auszahlung der Geldgewinne 14 Tage nach der Ziehung von dem dafür habenden Großhandlungshause Grubner et Dörstling in Wien.

Nach beendigter Ziehung erscheint die gedruckte arithmetisch geordnete Liste der gezogenen Nummern mit ihren Gewinnsten.

Das Los kostet 10 fl. W. W. und kann drey Mahl gewinnen.

Wien den 17. December 1824.

Grubner et Dörstling.

Lose davon sind fortwährend in der Specerey-Waarenhandlung des Joseph Sparoviz, nächst dem Bischofshofe No. 281 am Plage, zu haben.